Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.** Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**, bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.** Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Nr. 15. **Graudenz, Sonnabend, den 17. Juli.** **1915.**

Inhalts-Verzeichnis.

Gesellenprüfungen.

Es hat sich wiederum gezeigt, daß ungeachtet unserer Mahnungen sehr viele Handwerksmeister ihre Lehrlinge so spät zur Gesellenprüfung angemeldet haben, daß sie nicht mehr in diesem Monat geprüft werden können. Wer seinen Lehrling erst im Juni anmeldet, kann nicht erwarten, daß die notwendigen Förmlichkeiten regelmäßig erfüllt werden, insbesondere, daß der Lehrling noch Zeit hat, die erforderlichen Unterlagen vollständig herbei zu schaffen, und dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes rechtzeitig zu übersenden. Das gilt gerade für die Fälle, wo der Lehrherr einer Innung nicht oder wenigstens einer solchen nicht angehört, die zur Abnahme von Gesellenprüfungen ermächtigt ist. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß sämtliche Prüfungen bis spätestens zum 23. März, 23. Juni, 23. September und 23. Dezember bei den zuständigen Abteilungsvorsitzenden gemeldet sein müssen, damit diese in der Lage sind, noch vor dem 1. des Prüfungsmonats die Termine der Prüfungen der Kammer anzuzeigen. Solche Lehrlinge, deren Lehrherren keiner Innung angehören, werden von der Kammer bekanntlich einem Prüfungsausschuß zur Abnahme der Gesellenprüfung überwiesen, müssen also besonders frühzeitig von ihrem Lehrmeister, am besten unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Kammer, zur Prüfung angemeldet werden. Wir machen nachdrücklich darauf aufmerksam, daß durch die Nachlässigkeit der Lehrherren den Lehrlingen Nachteile erwachsen, während es gerade Pflicht der Lehrherren ist, die Interessen der ihnen anvertrauten Lehrlinge zu fördern. Wir bitten dringend, unsere Anweisungen zu beobachten.

Es hat sich ferner herausgestellt, daß fast die Hälfte der sich zur Prüfung meldenden Lehrlinge in unserer Lehrlingsrolle nicht aufzufinden ist. Es hat dies seinen Grund darin, daß die gemäß den Vorschriften des Lehrlingswesens nach Abschluß des Lehrvertrages erforderliche Anmeldung des Lehrlings bei der Handwerkskammer nicht erfolgt ist. Wir vermögen in solchen Fällen nicht festzustellen, wie lange die Lehrzeit noch dauert und können den Lehrling erst dann zur Prüfung zulassen, wenn er uns die ordnungsmäßige Beendigung der Lehrzeit nachweist. Es entstehen dem Lehrling also nur dadurch Weiterungen, die sehr leicht zu vermeiden wären, wenn ihre Lehrmeister es sich angelegen sein ließen auf die Bestimmungen Obacht zu geben. Wir sind auf Grund von § 27 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Verbindung des § 103 n der Reichsgewerbeordnung in der Lage, Verstöße gegen die Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark zu ahnden. Wir setzen die Handwerker unseres Bezirks in Kenntnis, daß wir von diesem Rechte in allen Fällen, in denen die Nichtbefolgung der Vorschriften sich nur als grobe Nachlässigkeit erweist, Gebrauch machen werden. Es gilt das nicht nur von denjenigen Handwerksmeistern, die neue Verträge abschließen, sondern auch von allen, die die Anmeldung bisher verabsäumt haben. Wir ersuchen daher die Handwerker unseres Bezirks in ihrem eigenen Interesse verabsäumte Anmeldungen von Lehrlingen schleunigst nachzuholen.

Endlich müssen wir tadelnd darauf hinweisen, daß die Prüfungsausschüsse der Innungen bei Abnahme der Prüfungen nicht immer mit der nötigen Sorgfalt verfahren. Es kommt vor, daß Prüfungsausschüsse Gesellenprüfungen abnehmen, welche an sich nicht mehr bestehen, weil der Innung das Recht, Gesellenprüfungen zu veranstalten, entzogen worden ist. Es ist selbstredend, daß solche Prüfungen ohne weiteres für ungültig erklärt werden, daß also der Lehrling aus ihnen keinerlei Rechte erwirbt. In anderen Fällen haben Prüfungsausschüsse Lehrlinge geprüft, deren vertragliche

Lehrzeit noch nicht abgelaufen war, zum Teil sogar gegen den Willen des Lehrherrn. Das Recht, Lehrlinge von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden, d. h. ihnen einen Teil der Lehrzeit zu erlassen, steht nur der Handwerkskammer zu (§ 130 a Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung). Soll also in einem Falle die Lehrzeit gekürzt werden, so ist ein dahingehender Antrag bei der Handwerkskammer zu stellen und eingehend zu begründen. In der letzten Zeit haben sich solche Anträge auf Ermäßigung der normalen Lehrzeit bedenklich gehäuft. Die Anträge werden stets dadurch begründet, daß die Einberufung des Lehrlings zum Heeresdienste bevorstehe. Die Erfahrung lehrt, daß diese Angaben nicht immer wahr sind. Mitunter machen Lehrlinge auf die Vergünstigung des teilweisen Erlasses der Lehrzeit Anspruch, die noch garnicht gemustert sind, also noch nicht wissen, ob sie eingezogen werden. Die Kammer nimmt selbstredend auf die durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse Rücksicht und erläßt auf Antrag Lehrlingen, die tatsächlich in absehbarer Zeit eingezogen werden, bis ein Vierteljahr die Lehrzeit. Der Lehrling muß aber in jedem Falle nachweisen, daß er wenigstens schon gemustert ist. Es empfiehlt sich also künftig bei solchen Anträgen den Musterungsschein zur Einsichtnahme oder einen anderen Ausweis über die bevorstehende Einberufung einzusenden.

Die Arbeitsbücher werden sehr häufig nicht so geführt, wie das Gesetz es vorschreibt, (§ 111 der Reichsgewerbeordnung) insbesondere sind Urteile über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters, Merkmale, welche den Arbeiter ungünstig zu kennzeichnen geeignet sind, sowie überhaupt alle durch das Gesetz nicht vorgesehenen Eintragungen in oder an dem Arbeitsbuche verboten und strafbar, danach sind nur Eintragungen zulässig, die sich auf die Dauer und die Art der Beschäftigung beziehen.

Verordnung.

Der Bundesrat hat auf Grund der § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Ueberlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. für die käufliche Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu $4{,}_{50}$ Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rückkauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als $2{,}_{75}$ Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;

2. für die leihweise Ueberlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums und, wenn die Fässer nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 Mark für jedes Faß und jeden weiteren angefangenen Monat;

3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 32 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Ueberlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

§ 3

Wird Petroleum im Großhandel (§ 1) nach Maß oder im Kleinhandel (§ 2) nach Gewicht verkauft, so wird für die Anwendung der §§ 1 und 2 eine Menge von 100 Kilogramm einer solchen von 125 Litern gleichgestellt.

§ 4

Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5

Unter Petroleum werden die nach der Abdestillation von Naphtha (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtzwecken, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtzwecken (Abs. 1) geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

§ 6

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Er erläßt die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen.

Wer den vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen zuwider Petroleum abgibt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 8

Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschrift des § 6 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Die Bedeutung der Hefe für die Brotbereitung.

Von Dr. M. P. Neumann.
Direktor der Versuchs- und Lehrbäckerei Berlin.

Der Wert eines jeden Nahrungsmittels wird durch zwei Dinge bestimmt: durch die gute und geeignete Beschaffenheit aller notwendigen Roh- und Hilfsstoffe und durch die möglichst vollkommene Zubereitung. Auch die Güte des Brotes ist durch die einwandfreie Beschaffenheit des Mehles und der sonstigen Zutaten noch nicht gesichert. Fast noch mehr als bei anderen Nahrungsmitteln ist hier die Herstellungsart wertbestimmend. Dem Bäcker muß denn auch eine große Summe von Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehen, wenn er den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung an die einwandfreie Beschaffenheit des Brotes genügen will. Die Grundgesetze der Brotbereitung — die so alt ist wie die menschliche Kultur — sind ja freilich gefestigte, durch die Ueberlieferung bewahrte Erfahrungstatsachen, deren Beherrschuug den Bäcker stets in die Lage setzen wird, Einwandfreies zu schaffen Aber Vollkommenes kann doch nur entstehen, wenn jene zünftigen Erfahrungen ergänzt und erweitert werden durch die Beobachtungen und Kenntnisse der fortschreitenden Technik und Fachwissenschaft.

Von den einzelnen Arbeitsstufen der Brotbereitung hat die zur Lockerung des Teiges notwendige **Teiggärung** den Fachmann stets am meisten beschäftigt. Sie sind der Arbeitsabschnitt, der für das Gelingen des Gebäcks am wesentlichsten ins Gewicht fällt, der aber dem Praktiker zugleich auch die schwierigsten Aufgaben zu lösen gibt.

Bei jeder Form, in der uns die Teiggärung entgegentritt, handelt es sich um eine **Hefegärung**. Nur, wo die Hefe wirksam arbeitet, kommt es zu einer für die Brotbereitung ausreichenden und brauchbaren Teiglockerung. Die Hefe ist daher der Organismus, der dem Bäcker die wichtigsten Dienste leistet, und auf seine Pflege läuft das ganze System der Gährführung hinaus. Alle Maßnahmen des Bäckers während der Teiggährung sind bewußt oder unbewußt der Kultur der Hefe gewidmet.

Bei der Sauerteiggärung fällt die ganze Arbeit der Hefekultur dem Bäcker zu. Die Vermehrung der Hefe, die Entwicklung ihrer Gärkraft, ihre Erstarkung und Herrschaft über fremde, ihre Arbeit störende Pilze muß der Bäcker in den Kreis seiner Beobachtungen ziehen.

Bei der Gärung mit Kulturhefe (Preßhefe) beschränkt sich die Arbeit des Bäckers auf die Ausnützung der Gärkraft der fertig entwickelten, in ausreichender und beliebiger Menge zur Verfügung stehenden Hefe, deren eigentliche Kultur die Aufgabe des Hefefabrikanten ist.

Daraus ergeben sich natürlich wichtige Unterschiede in der Behandlung der Teige, je nachdem man mit Sauerteig oder Kulturhefe arbeitet, und sowohl in technischer wie in wirtschaftlicher Beziehung zeigen diese beiden Arbeitsweisen ihre Eigenart.

Die Verwendung von Hefe ermöglicht eine bessere und sichere Einstellung der Gärleistung; sie läßt eine Abkürzung der Arbeitszeit zu, da ihre Vermehrung im Teig nicht abgewartet zu werden braucht; durch die beschleunigte Gärführung wird zugleich die Gefahr falscher Gärungen vermieden und die Veränderung der Mehlbestandteile in bestimmte Grenzen gehalten.

Die Verwendung von Sauerteig, den der Bäcker in dem Brotteig selbst weiterführt, hat wirtschaftlich seine Vorteile, da der Zusatz käuflicher Hefe fortfällt. Doch das fällt weniger ins Gewicht als gewisse technische Einflüsse der Säurungspilze, die sich neben der Hefe im Sauerteig entwickeln, und die sowohl auf die Umformung der Mehlbestandteile wie auf die Haltbarkeit des fertigen Gebäckes von günstiger Wirkung sind. Die durch die Säurepilze ausgebildete Säure kann man bei dem Graubrot aus Roggenmehl sogar kaum entbehren. Die günstige Wirkung der Säure ist aber an bestimmte Grenzen geknüpft. Wird der Sauerteig zu sauer, so übt er sowohl auf die Hefe wie auf die Mehlbestandteile eine ungünstige Wirkung aus. Die Gefahr reichlicher Säurebildung ist aber stets gegeben, wenn der Sauerteig zu alt wird, wenn also die Gärführung zu lange hingezogen werden muß, und in gleicher Weise sind höhere Temperaturen für die Säurebildung gefährlich.

In der Mitverwendung von Hefe hat man nun auch bei der Sauerteigführung ein geeignetes Hilfsmittel, um die Säuremenge in bestimmte Grenzen zu halten. Das gilt besonders bei den dunkleren Mehlen, so z. B. bei den jetzt vorgeschriebenen Kriegsmehlen, die zu starker Säurung neigen, insbesondere, wenn sie von vornherein mit Kartoffeln versetzt sind, und es gilt ebenso für die warme Jahreszeit, der wir entgegengehen. Da ist es denn auch Pflicht des Bäckers, die Vorteile auszunutzen, die ihm mit der Kulturhefe geboten sind, und durch deren Zuhilfenahme seine Gärführung so zu halten, daß auch **bei geringerer Säurung** die notwendige Triebkraft der Teige erzielt wird. Durch sachgemäße Vereinigung der Sauerteigführung mit der Hefeführung läßt sich das erreichen. **Dabei gilt grundsätzlich folgendes: größere, kühl gehaltene oder kleinere, wärmer geführte Vorteige und zum Endteig Hefezusatz.** Ist in einem Betriebe das richtige Wirkungsverhältnis von Sauerteig und Hefe erst einmal eingestellt, dann spielt sich der Gär- und Lockerungsvorgang des Brotteiges auch glatt und fehlerfrei ab. Das Brot erhält eine schwache angenehme und doch für seine Haltbarkeit genügend wirksame Säure. —

Ist denn nun die Hefe in dieser oder jener Form für die Lockerung des Brotteiges überhaupt notwendig? Ihre Wirkung beruht doch auf die Fähigkeit, während der Gärung Kohlensäure zu erzeugen, die den Teig mit dem notwendigen Kohlensäuregas durchsetzen? Solche Fragen liegen nahe und sie werden von Laien bisweilen getan.

Die Antwort hierauf ist klar und eindeutig. Spricht schon das hohe Alter der Teiggärung und der Verwendung von Hefe für ihre große Bedeutung bei der Brotbereitung, so hat auch die neuere Technik und Wissenschaft die Notwendigkeit der Hefegärung für die Brotbereitung voll anerkannt.

Bei der Ueberführung der Mehlteige in Brot haben wir es nämlich nicht bloß mit einem mechanischen Auftrieb des Teiges zu tun, sondern auch mit chemischen Veränderungen der Mehlbestandteile, die für das Gelingen des Gebäckes unerläßlich sind, und an denen die Hefe in erheblichem Umfange beteiligt ist. Die Hefe ist ein mit Enzymen aller Art reich ausgestatteter Organismus. Diese eigenartigen Stoffe dienen der Hefe zur Vorbereitung ihrer Nahrung, die sie in den Bestandteilen des Mehles findet; mit ihrer Hilfe greift sie diese an, bestrebt sie in lösliche Form überzuführen. Damit begegnet sie aber unserer Absicht, die wir bei der Brotbereitung verfolgen. Nur ein gewisser Gehalt des Teiges an löslichen Stoffen verbürgt die Ausbildung der Geschmackstoffe, die uns das Brot zu einem so besonders angenehmen Nahrungsmittel machen. Und im gleichen Sinne unterstützt uns die Hefe in dem Bestreben, durch die Umformung der Mehlbestandteile die Bekömmlichkeit und den Nährwert des Brotes herbeizuführen.

Aber auch rein technisch betrachet kann eine mechanische Lockerung des Teiges niemals zu einer so vollkommenen Ausgestaltung des Brotes führen, wie die Hefegärung. Die ganze Umbildung der plastischen Teigmasse in die elastische Brotkrume und die festere, spröde Kruste steht mit dem Verlauf der Gärung **auch während des Backprozesses** in engster Wechselwirkung. Während der mechanisch gelockerte Teig bei der Erwärmung durch die hohe Backofentemperatur das in ihm gespeicherte Lockerungsgas plötzlich abgibt, noch bevor die Umbildung des Teiges im Brot vollzogen ist, haben wir es bei der Gärung mit einer noch im Ofen wirksamen Teiglockerung zu tun, die erst aufhört, wenn die Hefeenzyme abgetötet sind, und die eben dann aufhört, wenn die Teigmasse fest wird und die Form bewahren kann. Kein Fachmann wird diese „Ofengärung" in ihrer Wirkung verkennen; sie fehlt allen mechanischen Lockerungsmitteln. So hat sich denn auch die Teiggärung mit Hefe noch stets behauptet, obschon hier und da versucht wurde, ihr den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit zu machen und sie wird sich auch weiter behaupten als das allein brauchbare Lockerungsmittel, als ein in nahrungsmitteltechnischer Beziehung nicht hoch genug zu bewertendes Hilfsmittel bei der Brotbereitung.

Rechnungen.

Handwerker vergeßt nicht Rechnungen auszuschreiben, nicht aber erst, wenn sie Euch bedenklich angewachsen erscheinen, sondern im Monat spätestens aber im Vierteljahre der Lieferung! Drängt auf Barzahlung, denn nur dadurch tretet ihr nachdrücklich der Unsitte entgegen, den Handwerker anzuborgen. Was würde wohl der Beamte sagen, wenn angesichts der gegenwärtigen schweren Zeit der Staat verlangte, er solle einmal „auf Kredit" Dienst tun? Der Gutsbesitzer, der Bauer denkt nicht daran, seine Erzeugnisse Vieh, Getreide, Gemüse „auf Borg" abzugeben. Warum soll der Handwerker derjenige sein, der seine Erzeugnisse ohne bare Bezahlung abgibt? Die Handwerker müssen es nur verstehen, das Publikum zum Barkauf zu erziehen. Die jetzige schwere Zeit ist gerade geeignet, dem Borgunfug ein Ende zu machen, der viele dazu geführt hat, über ihre Verhältnisse zu leben. Nicht der geringste Gewinn des Krieges würde es sein, wenn der ungesunde Kreditverkehr aufhörte, und ein jeder nur das kaufte, was er auch in bar zu bezahlen in der Lage ist. Solche Zustände anzustreben, liegt gerade im Interesse des Handwerks.

Verzeichnis

der in dem Lesezimmer der Handwerkskammer ausliegenden

Tageszeitungen

Danziger Neueste Nachrichten	Danzig
Der Tag	Berlin
Deutscher Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger (mit amtl. **Verlustliste**)	Berlin
Graudenzer Lokalzeitung	Graudenz
Neumarker Zeitung	Neumark
Norddeutsche Allgemeine Zeitung	Berlin

Fachzeitschriften.

1. Allgemeine Fleischer-Zeitung	Berlin
2. Allgemeine Schlosser-Zeitung (Innung)	Dresden
3. Allgemeine Maler-Zeitung	Berlin
4. Bäcker- und Konditor-Zeitung	Berlin
5. Der Deutsche Friseur	Berlin
6. Deutsche Goldschmiede-Zeitung	Leipzig
7. Der Schuhmachermeister	Berlin
8. Der Schneidermeister	Hannover
9. Der ostdeutsche Sattler- u. Wagenbauer	Königsberg
10. Die Uhrmacherwoche	Leipzig
11. Deutscher Müller	Leipzig
12. Illustr. Zeitsch. f. Blechindustrie (Innung)	Leipzig
13. Ostdeutsche Bauzeitung	Breslau
14. Verbandszeitung der Möbel- u. Dekorationsgeschäfte Deutschlands	Berlin

Amtliche Publikationsorgane d. Handwerkskammern

15. Das Westpreußische Handwerk	Graudenz
16. Das Westpreußische Gewerksblatt	Danzig
17. Das Deutsche Handwerksblatt	Berlin
18. Das Handwerk der Handwerkskammer	Breslau
19. Handwerkszeitung, amtl. Organ der Handwerkskammern	Berlin und Frankfurt a. O.
20. Korespondenzblatt der Handwerkskammer	Düsseldorf
21. Mitteldeutsche Handwerkszeitung	Halle a. S
22. Mitteilungen der Handwerkskammer	Magdeburg
23. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung	Berlin
24. Ostpreußische Handwerkszeitung	Gumbinnen
25. Preußisches Gesetzblatt	Berlin
26. Reichsgesetzblatt	Berlin
27. Schwartz'sche Vakanzenzeitung	Berlin

Wochen- und Monatsschriften.

28. Blätter für Genossenschaftswesen	Berlin
29. Hansabund, Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale	Berlin
30. Prometheus	Leipzig
31. Recht und Wirtschaft	Berlin
32. Sozialistische Monatshefte	Berlin
Illustrierte Wochenhefte	

Das Lesezimmer ist jedermann zugänglich und werktäglich von 8—12 und 2—6 Uhr, Sonnabends von 8—1 Uhr geöffnet.

Wir machen auf das folgende freundliche Anerbieten der Handwerkskammer in Stettin aufmerksam:

Wir teilen Ihnen ergebenst mit, daß wir unser im **Ostseebade Misdroy** außerordentlich günstig gelegenes **Erholungsheim** mit eigenem 6 Morgen großen Park mit dem **15. Juni** d. Js. wieder eröffnet haben. Wir stellen das Heim auch den Handwerksmeistern und deren Familienangehörigen im Bezirk Ihrer Kammer zur Verfügung. Der Preis für Verpflegung und Wohnung beträgt 4,— Mark pro Tag, auf Bäder und Kurtaxe werden 50% Ermäßigung gewährt. In der Kriegszeit kann die Aufnahme aber nur Personen gewährt werden, die einen Ausweis der zuständigen Polizeibehörde beibringen, der die Personalien und außerdem die Bestätigung enthalten muß, daß der Besuch des Seebades Misdroy nur zum Zwecke der Erholung erfolgt. Auch die Photographie ist dem Ausweis beizufügen.

Anmeldungen zum Besuche des Heims nehmen wir entgegen.

Der Vorsitzende. gez. Unterschrift. Der Sekretär. gez. Unterschrift.

Wir bitten die polizeilichen Vorschriften peinlich zu beachten.

Handwerker werbet für Euer Blatt!